



Stadt
Frauenfeld

Reglement des Stadtarchivs

Gültig ab 1. April 1983

MUNIZIPALGEMEINDE FRAUENFELD

REGLEMENT DES STADTARCHIVS

vom 9. März 1983

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>A. ARCHIVIERUNG</u>	
Art. 1 Aufgabe	1
Art. 2 Stellung in der Verwaltung	1
Art. 3 Grundsätze der Schriftgutaufbewahrung	1
Art. 4 Aktenablieferung	2
<u>B. BENUTZUNG</u>	
Art. 5 Zugang	2
Art. 6 Einsichtnahme durch Dritte	2
Art. 7 Oeffnungszeiten	2
Art. 8 Private Benutzer	2/3
Art. 9 Sorgfaltspflicht	3
Art. 10 Ausleihe an Behörden, Verwaltung, andere Archive	3
Art. 11 Erschliessung	3
Art. 12 Auskünfte	3
Art. 13 Gebühren	4
<u>C. INKRAFTSETZUNG</u>	
Art. 14 Inkrafttreten	4

Reglement des Stadtarchivs Frauenfeld vom 9. März 1983

Gestützt auf Art. 38, Abs. 3 des Organisationsreglementes der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 30. November 1977 sowie auf die Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive vom 9. Februar 1948 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über das Stadtarchiv Frauenfeld.

A. ARCHIVIERUNG

Art. 1

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Aufgabe des Stadtarchivs ist es, das dauernd bedeut-
same Schriftgut der Stadtverwaltung (Protokolle, Akten,
Rechnungen, Druckschriften auch Karteien, Pläne, Fotos
und andere Informationsträger) zu sichern und für den
administrativen Gebrauch und die historische Forschung
zu erschliessen. | Aufgabe |
| 2 | Zur Ergänzung seiner Bestände archiviert es auch
Dokumente von öffentlicher oder ortsgeschichtlicher
Bedeutung, die ihm von Körperschaften oder Privat-
personen als Geschenk oder als Depositum übergeben,
ausnahmsweise auch verkauft werden. | |
| 3 | Erscheint die Aufbewahrungswürdigkeit einer solchen
Schenkung oder Teilen derselben fraglich und kann man
sich nicht mit dem Donator darüber einigen, so ent-
scheidet der Stadtammann und der Stadtschreiber. | |

Art. 2

Das Stadtarchiv untersteht dem Stadtschreiber. Der Stadtarchivar kann indes auch von der Verwaltung für Kulturelles zugezogen werden und steht - im Rahmen des Möglichen - der ganzen Stadtverwaltung als Be- rater in Fragen der Registratur und Archivierung zur Verfügung.	Stellung in der Verwaltung
--	-------------------------------

Art. 3

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Die Aemter und Abteilungen sind verpflichtet, ihr
Schriftgut sorgfältig aufzubewahren. | Grundsätze der
Schriftgutauf-
bewahrung |
| 2 | Ohne Zustimmung des Stadtarchivars dürfen keine
Archivalien vernichtet werden. | |
| 3 | Zur Sicherstellung einer lückenlosen Ueberlieferung
ist er auch da beizuziehen, wo neue Datenträger oder
Dokumentationsformen eingeführt werden sollen. | |

Art. 4

- Aktenablieferung
- 1 Die Ablieferung soll in der Regel frühestens nach zehn, spätestens nach zwanzig Jahren erfolgen. Davon ausgenommen ist mit Zustimmung des Stadtarchivs Schriftgut, das noch häufig benutzt wird.
 - 2 Die Akten sollen in geordnetem Zustand und in geeigneten Behältnissen sowie mit einem Verzeichnis der Dossiers übergeben werden.
 - 3 Das Stadtarchiv ist befugt, Weisungen über die Klassierung und Sichtung der Akten vor der Ablieferung zu erlassen.

B. BENUTZUNG

Art. 5

- Zugang
- Das Stadtarchiv steht im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen und der verfügbaren Kapazität der Verwaltung und den Behörden zur Benutzung offen.

Art. 6

- Einsichtnahme durch Dritte
- 1 Eine Einsichtnahme in Archivalien zu nichtamtlichen Zwecken ist nur zulässig, soweit nicht der Schutz der Sittlichkeit, des religiösen Friedens, der privaten Geheimsphäre und des allgemeinen Staatswohles Einschränkungen erfordert.
 - 2 Sofort zugänglich sind nur die Protokolle des Gemeinderates, der Wahlen und Abstimmungen. Alle anderen Archivalien sind erst nach dreissig Jahren benutzbar, sofern nicht ein rechtliches Interesse oder die wissenschaftliche Bearbeitung nachgewiesen werden.

Art. 7

- Oeffnungszeiten
- Die Oeffnungszeiten richten sich nach den Blockzeiten der Verwaltung.

Art. 8

- Private Benutzer
- 1 Private Benutzer, welche länger dauernde Nachforschungen betreiben wollen, haben auf einer Anmeldekarte ihre Adresse und ihre Zielsetzung anzugeben.

- 2 Von allen Veröffentlichungen, die auf seinen Materialien beruhen, steht dem Stadtarchiv ein Belegexemplar zu.
- 3 Archivalien werden nicht an private Benutzer ausgeliehen. Im Einvernehmen mit dem Stadtschreiber können jedoch ausnahmsweise an in Frauenfeld wohnhafte, persönlich bekannte Privatpersonen Akten ausgeliehen werden.

Art. 9

- 1 Wer Archivalien unsorgfältig behandelt, gegen dieses Reglement oder die Anordnungen des Personals verstösst, wird für den Schaden haftbar gemacht und kann von der Benützung ausgeschlossen werden. Sorgfaltspflicht
- 2 Fotokopien dürfen nur mit Erlaubnis des Archivpersonals hergestellt werden, soweit dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist.

Art. 10

- 1 Archivalien können an Mitglieder der Behörden, die Stadtverwaltung oder andere Archive ausgeliehen werden, sofern die Sicherheit der Leihgaben gewährleistet ist. Ausleihe an Behörden, Verwaltung, andere Archive
- 2 Besonders wertvolle, empfindliche oder häufig gebrauchte Archivalien oder Aktenmaterial, das eine Rückgabekontrolle über Gebühr erschwert, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- 3 Die Ausleihfrist sollte ein Jahr nicht übersteigen.
- 4 Für jede Entnahme und Rückgabe von Archivalien wird eine Kontrolle geführt.

Art. 11

Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis seiner Bestände und deren Bearbeitung, indem es die nötigen Hilfsmittel erstellt und entwickelt, Interessenten berät, wichtige Quellen wissenschaftlich ediert oder auswertet sowie Führungen, Kurse und Ausstellungen unterstützt und veranstaltet. Erschliessung

Art. 12

Schriftliche Auskünfte können nur im Rahmen des Möglichen erteilt und auf die Feststellung beschränkt werden, ob zu einer bestimmten Frage im Stadtarchiv Material vorhanden ist. Auskünfte

Art. 13

Gebühren

- 1 Die Benützung des Stadtarchivs ist in der Regel unentgeltlich.
- 2 Für die ausserordentliche Beanspruchung des Archivpersonals durch Benützer kann der Stadtrat Gebühren nach Zeitaufwand festsetzen.

C. INKRAFTSETZUNG

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1983 in Kraft.

Frauenfeld, 9. März 1983

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

H. Bachofner

T. Pallmann